



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

10. Jahrgang

Donnerstag, 20.05.2010

Nr. 12



Inhalt

Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|----------|
| 1.1. | 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Buggenhagenstraße)
hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses | Seite: 1 |
| 1.2. | Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnbebauung Buggenhagenstraße“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | Seite: 3 |
| 1.3. | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde
- Kommunaler Eigenbetrieb | Seite: 4 |
| 1.4. | Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010
Hier: Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb | Seite: 4 |

Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Auskunftserteilung und Übermittlung von Daten | Seite: 5 |
| 2.2. | Schließung Bürgerbüro | Seite: 5 |

Amtlicher Teil

1.1.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Buggenhagenstraße) hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 10. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Anlass für diese Änderung war die Absicht der Stadt Fürstenwalde, in einem 3,9 ha großen Gebiet zwischen Buggenhagenstraße und Ehrenfried-Jopp-Straße einen Bebauungsplan zur Errichtung von Eigenheimen aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan von 1997 sind große Teile des Bebauungsplangebietes als gemischte Baufläche dargestellt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, sollte mit der 10. Änderung diese Darstellung in einen ca. 40 m breiten Streifen gemischter Baufläche entlang der Ehrenfried-Jopp-Straße und daran angrenzend in Wohnbaufläche Typ 3 (GFZ bis 0,3) geändert werden.

Nach der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnbebauung Buggenhagenstraße“ konnte auch das Verfahren der 10. FNP-Änderung durch Aufhebung des Einleitungsbeschlusses beendet werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 10. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 07. Mai 2010

Hengst
Bürgermeister





1.2.**Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnbebauung Buggenhagenstraße“****hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2010 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnbebauung Buggenhagenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasste die Flurstücke 356, 357, 358, 359, 361, 362/1, 362/2, 362/4, 362/5, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371/1, 371/2, 372, 273 der Flur 95; Flurstücke 83/1, 86/3, 89, 90, 91, 92, 334, 356 der Flur 96; Flurstücke 411, 412, 413, 493 der Flur 107, Gemarkung Fürstenwalde. Er ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Für diesen ca. 3,9 ha großen Bereich zwischen Ehrenfried-Jopp-Straße und Buggenhagenstraße in Fürstenwalde Nord sollte eine städtebauliche Neuordnung erfolgen.

Entlang der Ehrenfried-Jopp-Straße war ein ca. 40 m breiter Mischgebietsstreifen geplant. Daran angrenzend sollte ein allgemeines Wohngebiet zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern entwickelt werden.

Die Planungsziele wurden wegen einer damit einhergehenden Gefährdung von Behindertenarbeitsplätzen nicht weiter verfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnbebauung Buggenhagenstraße“ wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 07. Mai 2010



Hengst
Bürgermeister



1.3.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 33 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Städtischen Betriebshofes öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2008 des Städtischen Betriebshofes wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2010 wie folgt festgestellt:

1. Feststellungsbeschluss
Der Jahresabschluss 2008 des Städtischen Betriebshofes wird festgestellt und die Werkleitung entlastet.
2. Entlastungsbeschluss
Der Werkleiterin, Sonnhild Beczkowski, wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
3. Beschluss über die Ergebnisverwendung
Der Jahresüberschuss in Höhe von 149.067,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tage in der Stadtverwaltung, Am Markt 4 – 6, Zimmer 125 zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, 2010-05-07



Hengst
Bürgermeister

1.4.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 Hier: Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 14 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 11 vom 27.04.2009) in Verbindung mit § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I. Nr. 19 vom 21.12.2007), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Städtischen Betriebshofes Fürstenwalde – Kommunalen Eigenbetrieb für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Festsetzung nach § 14 (1) Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 (1) der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 29.04.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.377.400 €
die Aufwendungen	1.376.900 €
der Jahresgewinn	500 €
der Jahresverlust	0 €

- 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	21.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	22.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 - 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite 200.000 €

Fürstenwalde, den 07. Mai 2010



Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**2.1.
Auskunftserteilung und Übermittlung von Daten**

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 2, § 32a Abs. 2 und § 32b Abs. 1 und § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2006, dass die Einwohner in den im Gesetz geregelten Fällen das Recht haben, der Auskunftserteilung und Übermittlung von Daten zu widersprechen.

Hierbei handelt es sich um Datenübermittlungen und Auskünfte in folgenden Fällen:

- Auskünfte an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldeG)
- Auskünfte an Vertreter nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldeG)
- Auskünfte an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 3 BbgMeldeG)
- Auskünfte anlässlich von Alters- und Ehejubiläen, an für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)
- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; wenn der Antragsteller keiner oder nicht derselben Religionsgesellschaft des Ehepartners angehört (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
- Auskunftserteilungen mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32 a Abs.2)
- Melderegisterauskünfte, wenn für den Betroffenen oder einer anderen Person aus der Erteilung dieser eine Gefahr erwachsen kann (§ 32 b Abs. 1 BbgMeldeG)

Antragsformulare sind erhältlich Stadt Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree
(zu den Sprechzeiten)

Fürstenwalde, 06.03.2009

gez. Bonnawitz
Fachgruppenleiterin Bürgerbüro

**2.2.
Schließung Bürgerbüro**

Das Bürgerbüro ist am 02.06.2010 ganztägig geschlossen

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 0, Telefax: (03361) 557 400

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Verwaltungsservice
Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 116, Telefax: (03361) 557 412
e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:
1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree, Kulturfabrik, Domplatz 7, 15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o. g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o. g. Adresse erfolgen.